

BVG-Sammelstiftung Swiss Life, Zürich
(Stiftung)

Stiftungsurkunde

Inkrafttreten: 1. Januar 2009

Diese Stiftungsurkunde ersetzt diejenige vom 30. Juni 2008.

Art. 1 Name

- 1 - Die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich (nachfolgend *Stifterin* genannt), errichtete am 18. November 1983 unter dem Namen

"BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt

Fondation collective LPP de la Rentenanstalt

Fondazione collettiva LPP della Rentenanstalt"

eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

- 2 - Die Stiftung liess sich als Vorsorgeeinrichtung zur Durchführung der Versicherung im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen.

- 3 - Der Name der Stiftung lautet neu:

"BVG-Sammelstiftung Swiss Life

Fondation collective LPP Swiss Life

Fondazione collettiva LPP Swiss Life

Swiss Life Collective BVG Foundation"

Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich.

Art. 3 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge gemäss BVG für die Arbeitnehmer der der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber und für weitere Personen, auf welche das BVG anwendbar ist und die sich der Stiftung anschliessen. Die Stiftung kann auch über die in jedem Fall zu versichernden gesetzlichen Mindestleistungen hinaus Vorsorgeschutz gewähren.

Art. 4 Vermögen

- 1 - Die Stifterin widmet der Stiftung als Anfangsvermögen einen Betrag von CHF 10 000 (zehntausend Schweizer Franken, Wert bei Gründung). Weitere Zuwendungen sind jederzeit möglich.
- 2 - Aus den Stiftungsmitteln dürfen keine Leistungen erbracht werden, zu denen die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber ausserhalb der beruflichen Vorsorge gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind oder die lohnähnlichen Charakter haben.

Art. 5 Organisation

- 1 - Die Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsrat,
 - b) die Verwaltungskommissionen der einzelnen angeschlossenen Arbeitgeber,
 - c) die Revisionsstelle.

- 2 - Die Organisation, die Verwaltung und die Kontrolle der Stiftung werden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Urkunde und unter Beachtung der für eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 48 BVG massgebenden gesetzlichen Vorschriften in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt, die vom Stiftungsrat erlassen wird.

Art. 6 Stiftungsrat

- 1 - Der Stiftungsrat besteht aus mindestens acht Mitgliedern. Er setzt sich aus einer gleichen Anzahl von Vertretern und Vertreterinnen der Arbeitnehmerschaft und der Arbeitgeberschaft zusammen.
- 2 - Die Vertreter und Vertreterinnen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberschaft werden von den Verwaltungskommissionsmitgliedern der einzelnen der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber gewählt. Der Stiftungsrat erlässt betreffend Wahlberechtigung und Modalitäten der Wahl ein Wahlreglement.
- 3 - Die Konstituierung des Stiftungsrates, die Amtsdauer, die Form der Beschlussfassung, die Vertretung sowie die Art der Zeichnung werden in der gemäss Art. 5 Abs. 2 zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.
- 4 - Der Stiftungsrat sorgt für die Durchführung der Stiftungsaufgaben und trifft die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendigen Massnahmen, soweit dafür nicht die Verwaltungskommissionen der einzelnen angeschlossenen Arbeitgeber zuständig sind.

Art. 7 Verwaltungskommissionen

- 1 - Die Verwaltungskommissionen der einzelnen angeschlossenen Arbeitgeber werden von den betreffenden Arbeitgebern und deren Arbeitnehmern bestellt. Arbeitnehmer und Arbeitgeber verfügen in den Verwaltungskommissionen gemäss Art. 51 BVG über die gleiche Zahl von Vertretern. Die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien.
- 2 - Die Verwaltungskommissionen sorgen im Rahmen des Stiftungszweckes für die ordnungsgemässe Durchführung der die einzelnen angeschlossenen Arbeitgeber betreffenden Vorsorgewerke; sie vertreten die Interessen ihrer Vorsorgewerke gegenüber dem Stiftungsrat.

Art. 8 Revisionsstelle und Experte

- 1 - Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat bestimmt.
- 2 - Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Stiftung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

Art. 9 Geschäftsführung

Die Geschäfte der Stiftung werden im Auftrag und nach den Weisungen des Stiftungsrates von der Stifterin besorgt.

Art. 10 Beginn und Dauer

Die Stiftung nahm ihre Tätigkeit mit erfolgter Gründung auf. Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Art. 11 bleibt vorbehalten.

Art. 11 Rechtsnachfolge und Liquidation

- 1 - Bei Übergang der Stifterin auf einen Rechtsnachfolger oder bei Fusion mit einem anderen Unternehmen besteht die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates weiter. In einem solchen Fall sind die Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde analog auf die Rechtsnachfolger der Stifterin anzuwenden.
- 2 - Bei Liquidation der Stifterin besteht die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates solange weiter, als Destinatäre der Stiftung leben.
- 3 - Im Fall der Aufhebung der Stiftung beschliesst der Stiftungsrat über die Verwendung des in jenem Zeitpunkt vorhandenen Stiftungsvermögens. Das Stiftungsvermögen ist zugunsten der dannzumal berechtigten Destinatäre und, falls solche fehlen oder im Rahmen des Stiftungszweckes angemessen abgefunden sind, anderweitig für Aufgaben der beruflichen Vorsorge zu verwenden.
- 4 - Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin und an die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber ist ausgeschlossen.
- 5 - In allen Fällen bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorbehalten.

Art. 12 Änderungen

Der Stiftungsrat ist befugt, der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen dieser Stiftungsurkunde zu beantragen.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Stiftungsurkunde tritt per 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt diejenige vom 30. Juni 2008.

BVG-Sammelstiftung Swiss Life

Zürich, 30. September 2008

Ort und Datum

Anton Laube
Präsident des Stiftungsrats

Henri Olivier Badoux
Vizepräsident